

Sitzung vom 29. Juni 2016

648. Anfrage (Sanierung der Wehntalerstrasse zwischen Regensdorf und dem Autobahnanschluss-Affoltern)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 25. April 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat am 18. März 2014 den gesamthaft überarbeiteten kantonalen Richtplan genehmigt. Das Objekt 28, Hauptverkehrsstrasse Wehntalerstrasse, Regensdorf-Autobahnanschluss Affoltern ist als Ausbau der bestehenden Hauptverkehrsstrasse auf drei Fahrstreifen eingetragen.

Täglich verkehren gemäss Strassen-Verkehrszählung 2015 26394 Fahrzeuge. Mit dem jährlich steigenden Verkehrsaufkommen und dem Ausbau der Nordumfahrung auf sechs Spuren wird die heute schon überlastete Hauptverkehrsstrasse noch zusätzlichen Verkehr und längere Verkehrsstaus erhalten.

Die Wehntalerstrasse hat nun seit dem 14. März zur Sanierung eine achtmonatige Vollsperrung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird bei Strassensanierungen standardisiert geprüft, ob Richtplaneinträge vorhanden sind, die im Zuge der Sanierung kostengünstig und effizient umgesetzt werden könnten?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Wehntalerstrasse als eine der meist befahrenen Hauptstrassen unseres Kantons den Ausbau auf drei Fahrstreifen dringend nötig hat?
3. Mit welchem Zeithorizont ist vom Beginn eines Ausführungsprojekts bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu rechnen?
4. Weshalb wurde im Zusammenhang mit der Sanierung der Wehntalerstrasse der Richtplaneintrag nicht umgesetzt?
5. Im Bereich Chatzensee befindet sich links und rechts der Wehntalerstrasse ein BLN - Schutzgebiet. Ist aufgrund dessen Eintrag ein Ausbau der Strasse dennoch möglich, und ist der Regierungsrat willens, sich für die Realisierung des Richtplaneintrags einzusetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Tiefbauamt und das Amt für Verkehr koordinieren die Strassensanierungsmassnahmen standardmässig mit den Bedürfnissen für Neu- und Ausbauvorhaben. Dabei werden die Richtplaneinträge stets überprüft und soweit sinnvoll berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Die Wehntalerstrasse ist Autobahnzubringer für das Wehntal und das Furttal und eine wichtige Zufahrtachse in die Stadt Zürich. Mit über 25 000 Fahrzeugen pro Tag ist sie eine der höchstbelasteten Strassen im Kanton Zürich. Die verschiedenen Funktionen der Wehntalerstrasse und die hohe Verkehrsbelastung stellen grosse Herausforderungen an das Verkehrsmanagement. Die Überlastungssituationen sind auf die leistungsbestimmenden Knoten am Autobahnanschluss Zürich-Affoltern sowie am Zehntenhausplatz zurückzuführen, nicht aber auf die Kapazität der Strecke zwischen Regensdorf und der Stadt Zürich. Ein Ausbau der Strasse auf drei Fahrspuren allein würde entsprechend nicht zu einem kürzeren morgendlichen Rückstau führen.

Mit dem Ausbau der A1 Nordumfahrung Zürich wird der Anschluss Zürich-Affoltern vollständig umgebaut. Die Neuanlage mit vier Zu- bzw. Abfahrtsrampen führt zu einer Leistungssteigerung des gesamten Abschnitts und damit auch zu einem besseren Abfluss von der Wehntalerstrasse auf die A1. Ein Ausbau der Wehntalerstrasse ist daher aus verkehrlicher Sicht nicht vorrangig.

Zu Frage 3:

Ausgehend von einem finanziell und rechtlich gesicherten Strassenprojekt, das durch die zuständige Instanz festgesetzt wurde, dauert es für die Ausarbeitung des Detailprojektes, die Durchführung der Unternehmenssubmission und die Vorbereitungsarbeiten seitens des Unternehmers rund ein Jahr bis zum Baubeginn. Zusammen mit der Bauzeit ergibt sich je nach Grösse und Komplexität des Vorhabens eine Gesamtdauer von ein bis drei Jahren.

Zu Frage 4:

Der Richtplan sieht einen Ausbau der Wehntalerstrasse mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont vor, was der in der Beantwortung der Frage 2 dargelegten Priorität entspricht. Die Sanierung der Wehntalerstrasse musste indessen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebes kurzfristig durchgeführt werden, weshalb die Vorhaben nicht gleichzeitig umgesetzt wurden.

Zu Frage 5:

Die Wehntalerstrasse durchquert einen für den Natur- und Landschaftsschutz sehr wertvollen und sehr empfindlichen Raum. Sie liegt im BLN-Objekt Nr. 1407, Katzenseen (Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977; SR 451.11), und im Nahbereich von verschiedenen Biotopen von nationaler Bedeutung. So grenzt sie im Süden unmittelbar an das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 850, Hänsiried, an (Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994; SR 451.33). Zudem stösst sie auf der Nord- bzw. Südseite unmittelbar an die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung Nrn. 714, Chatzensee, Chräenriet, und 1037, Hänsiried, an (Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001; SR 451.34). Das Katzenseegebiet ist auch ein Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung und ist mit einer Schutzverordnung geschützt (Verordnung über den Schutz der Katzenseen vom 16. Dezember 2003, ABI 2004, 252; 2014-03-28, S. 22). Es bestehen somit erhebliche Vorbehalte, ob ein Ausbau der Wehntalerstrasse umweltrechtlich zulässig ist. Dies ist zu gegebener Zeit im Rahmen von Planungsarbeiten zu untersuchen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi